



MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a. d. Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 17. September 2026, Zl. 8510-01/2026, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Steinfeld werden von der Marktgemeinde Steinfeld Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Steinfeld ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage „Steinfeld“).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem fünfundvierzigfachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Anrechnung zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 6,37.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Steinfeld angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid im Mai festzusetzen. Sie ist mit Ablauf eines Monats mit Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid im letzten Quartal festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Vorschreibung fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 19. September 2024, Zl. 8510-01/2024, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Steinfeld
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-30T15:21:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1486930654
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.steinfeld.gv.at/Unsere_Gemeinde/Amtssignatur	